

Anlage 4:

Anteil des öff. Interesse

91.618 €

Der Anteil des öffentlichen Interesses wurde angepasst. Demnach ist das öffentliche Interesse seit der GBB 2001 von 25 % bis auf ein Minimum von 10 % reduziert worden. Dies bedeutet eine erhöhte Kostenumlage auf die Reinigungsgebühr.

Es werden 10 % der durch Gebühren zu deckenden Kosten als Anteil des öffentlichen Interesses für die Straßenreinigung angesetzt.

Das öffentliche Interesse für die Winterdienstgebühr wurde bei der GBB 2012 auf 20 % festgelegt. Aufgrund der großen Gewerbegebiete und der attraktiven Innenstadt haben auch Auswärtige ein hohes Interesse an der Winterwartung der Straßen.

Es werden 20 % der durch Gebühren zu deckenden Kosten als Anteil des öffentlichen Interesses für den Winterdienst angesetzt.

Veranschlagte Kosten 2014	700.277 €
davon für die Straßenreinigung	484.375 €
davon für den Winterdienst	215.903 €
. / . Einnahmen	0 €
Berechnungsgrundlage	700.277 €
für die Straßenreinigung 10 % als Ansatz 2014	<u>48.437 €</u>
für den Winterdienst 20 % als Ansatz 2014	<u>43.181 €</u>

Ergebnisse aus Vorjahren (Straßenreinigung)

23.948 €

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind Kostenüberdeckungen und sollen Kostenunterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden.

Die Betriebskostenabrechnung 2011 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von + 2.988 €
Das Ergebnis wird je zur Hälfte als gebührenmindernder Betrag in die Gebührenbedarfsberechnungen 2013 und 2014 eingerechnet, somit + 1.494 €
Durch die Anrechnung in den beiden Berechnungen 2013 und 2014 wird der Betrag vollständig neutralisiert und der entstandene Überschuss gem. der rechtlichen Vorschriften dem Gebührenzahler "zurückgegeben".

Die Betriebskostenabrechnung 2012 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von + 44.907 €
Das Ergebnis wird je zur Hälfte als gebührenmindernder Betrag in die Gebührenbedarfsberechnungen 2014 und 2015 eingerechnet, somit + 22.454 €
Durch die Anrechnung in den beiden Berechnungen 2014 und 2015 wird der Betrag vollständig neutralisiert und der entstandene Überschuss gem. der rechtlichen Vorschriften dem Gebührenzahler "zurückgegeben".

Ergebnisse aus Vorjahren (Winterdienst)

-100.931 €

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind Kostenüberdeckungen und sollen Kostenunterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden.

Die Betriebskostenabrechnung 2010 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von -160.985 €
Das Ergebnis wurde zur Hälfte als gebührenbelastender Betrag in die Gebührenbedarfsberechnung 2012 eingerechnet und 2013 zu einem Viertel. In 2014 0 €
Um die Gebührenzahler nicht weiter mit dem negativen Ergebnis aus 2010 zu belasten und die Gebühr nicht weiter steigen zu lassen, wurde beschlossen die noch offenen 40.246 Euro durch den allgemeinen Haushalt zu decken. Somit ist der Betrag neutralisiert und das Defizit gem. der rechtlichen Vorschriften von dem Gebührenzahler "nachgefordert".

Die Betriebskostenabrechnung 2011 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von -195.776 €
Das Ergebnis wird je zu einem Drittel als gebührenbelastender Betrag in die Gebührenbedarfsberechnungen 2013 bis 2015 eingerechnet, somit -65.259 €
Durch die Anrechnung in den Berechnungen 2013 bis 2015 wird der Betrag vollständig neutralisiert und das entstandene Defizit gem. der rechtlichen Vorschriften von dem Gebührenzahler "nachgefordert".

Die Betriebskostenabrechnung 2012 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von -107.016 €
Das Ergebnis wird je zu einem Drittel als gebührenbelastender Betrag in die Gebührenbedarfsberechnungen 2014 bis 2016 eingerechnet, somit -35.672 €
Durch die Anrechnung in den Berechnungen 2014 bis 2016 wird der Betrag vollständig neutralisiert und das entstandene Defizit gem. der rechtlichen Vorschriften von dem Gebührenzahler "nachgefordert".

Seit 2012 wird die Straßenreinigungsgebühr gesplittet in die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr.

Ermittlung des Gebührenbedarfes für die Straßenreinigung

Veranschlagte Kosten 2014	700.277 €
abzüglich der Kosten für den Winterdienst	-215.903 €
abzüglich aller Einnahmen (Straßenreinigung)	0 €
abzüglich des öffentlichen Interesses (Straßenreinigung)	-48.437 €
Anrechnung der Ergebnisse aus Vorjahren (Straßenreinigung)	-23.948 €
Somit durch Gebühren zu deckende Kosten:	<u>411.990 €</u>

Berechnung der Straßenreinigungsgebühr

Durch Gebühren zu deckende Kosten	<u>411.990 €</u>
--	-------------------------

Grundlagen der Berechnung nach Frontmeter

Die Berechnung der Gebühr erfolgt auf Grundlage des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Es werden die Frontlängen (einschl. Hinterlieger), Straßenart und Reinigungshäufigkeit als Verteilungsschlüssel herangezogen. Nach der z. Zt. gültigen Straßenreinigungssatzung wird wie folgt unterschieden:

Straßenart	Wertfaktor
0 - Fußgängerzone	1,50
1 - Anliegerstraße	1,00
2 - Haupteinfahrtsstraße	0,90
3 - Hauptverkehrsstraße -innerörtlich-	0,80
4 - Hauptverkehrsstraße -überörtlich-	0,70

Es erfolgt eine Berechnung der Straßenreinigungsgebühr bei Differenzierung nach der Verkehrsbeurteilung der Straßenarten, unter Berücksichtigung der nachgewiesenen betriebswirtschaftlichen Reinigungskosten und der wöchentlichen Reinigung der Fußgängerzone (Wertfaktor).

Lt. Mitteilung des Steueramtes werden folgende Längen einschließlich Hinterlieger veranlagt, wobei die Reinigungshäufigkeit bereits entsprechend eingerechnet wurde:

0 - Fußgängerzone	33.043 Meter
1 - Anliegerstraße	94.877 Meter
2 - Haupteinfahrtsstraße	52.479 Meter
3 - Hauptverkehrsstraße -innerörtlich-	16.560 Meter
4 - Hauptverkehrsstraße -überörtlich-	30.687 Meter
	<u>227.646 Meter</u>

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung :

Straßenart	Front	Faktor	Umlagefähige Front
0	33.043 Meter	x 1,50	49.565 Meter
1	94.877 Meter	x 1,00	94.877 Meter
2	52.479 Meter	x 0,90	47.231 Meter
3	16.560 Meter	x 0,80	13.248 Meter
4	30.687 Meter	x 0,70	21.481 Meter
Gesamt :			226.402 Meter

Bei einem Gebührenbedarf von

411.990 €

ergibt das einen Durchschnittsbetrag je umlagefähigen Frontmeter in Höhe von
Vergleichswert aus der GBB 2013:

1,82 €

1,79 €

Rückrechnung auf die einzelnen Straßenarten

Straßenart	Front	Faktor	Gebühr (Durchschnitts- betrag x Faktor)	Gebühreneinnahme (Gebühr x Frontmeter)
0	33.043 Meter	1,50	2,73 €	90.194 €
1	94.877 Meter	1,00	1,82 €	172.651 €
2	52.479 Meter	0,90	1,64 €	85.948 €
3	16.560 Meter	0,80	1,46 €	24.108 €
4	30.687 Meter	0,70	1,27 €	39.089 €
kalkulierte Gesamtgebühreneinnahme				411.990 €

Voraussichtlicher Deckungsgrad: 100%

Vergleich der Straßenreinigungsgebühren 2014 und 2013:

Straßenart		Gebühr 2014	Gebühr 2013
0 - Fußgängerzone	wöchentl.	2,73 €	2,69
0 - Fußgängerzone*	14-täglich	1,36 €	1,34
1 - Anliegerstraße	14-täglich	1,82 €	1,79
2 - Haupterschließungsst	14-täglich	1,64 €	1,61
3 - Hauptverk.str. -innerört	14-täglich	1,46 €	1,43
4 - Hauptverk.str. -überört	14-täglich	1,27 €	1,25

Abweichung in Euro	in Prozent
+ 0,04 €	+ 1,54 %
+ 0,02 €	+ 1,54 %
+ 0,03 €	+ 1,54 %
+ 0,02 €	+ 1,54 %
+ 0,02 €	+ 1,54 %
+ 0,02 €	+ 1,54 %

Ermittlung des Gebührenbedarfes für den Winterdienst

Veranschlagte Kosten 2014	215.903 €
abzüglich aller Einnahmen (Winterdienst)	0 €
abzüglich des öffentlichen Interesses (Winterdienst)	-43.181 €
Anrechnung der Ergebnisse aus Vorjahren (Straßenreinigung)	+ 100.931 €
Somit durch Gebühren zu deckende Kosten:	<u>273.653 €</u>

Berechnung der Winterdienstgebühr

Durch Gebühren zu deckende Kosten	<u>273.653 €</u>
--	-------------------------

Grundlagen der Berechnung nach Frontmeter

Die Berechnung der Gebühr erfolgt auf Grundlage des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Es werden die Frontlängen (einschl. Hinterlieger), Winterdienstklasse und Streuhäufigkeit als Verteilungsschlüssel herangezogen. Nach der z. Zt. gültigen Straßenreinigungssatzung wird wie folgt unterschieden:

Winterdienstklasse	Wertfaktor
0 - Prioritätenstufe 0	2,00
1 - Prioritätenstufe 1	1,50
2 - Prioritätenstufe 2	1,00
3 - Prioritätenstufe 3	0,50
4 - Prioritätenstufe 4	0,00

Es erfolgt eine Berechnung der Winterdienstgebühr bei Differenzierung nach der Verkehrsbeurteilung der Straßenarten, unter Berücksichtigung der nachgewiesenen betriebswirtschaftlichen Winterdienstkosten.

Lt. Mitteilung des Steueramtes werden folgende Längen einschließlich Hinterlieger veranlagt, wobei die Räum- und Streuhäufigkeit bereits entsprechend eingerechnet wurde:

0 - Prioritätenstufe 0	3.695 Meter
1 - Prioritätenstufe 1	94.597 Meter
2 - Prioritätenstufe 2	36.085 Meter
3 - Prioritätenstufe 3	62.583 Meter
4 - Prioritätenstufe 4	0 Meter
	<u>196.960 Meter</u>

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung:

Priorität	Front		Faktor	Umlagefähige Front
0	3.695 Meter	x	2,00	7.390 Meter
1	94.597 Meter	x	1,50	141.896 Meter
2	36.085 Meter	x	1,00	36.085 Meter
3	62.583 Meter	x	0,50	31.292 Meter
4	0 Meter	x	0,00	0 Meter
Gesamt :				<u>216.663 Meter</u>

Bei einem Gebührenbedarf von

273.653 €

ergibt das einen Durchschnittsbetrag je umlagefähigen Frontmeter in Höhe von **1,26 €**
Vergleichswert aus der GBB 2013: 1,26 €